



H | N Heilbronn

**Merkblatt der Feuerwehr Heilbronn
zum Brandschutz bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen
Veranstaltungen**

VORBEMERKUNG

Die Feuerwehr Heilbronn – Abteilung Vorbeugender Brandschutz, Sachgebiet Organisatorischer Brandschutz und Veranstaltungssicherheit (37.42) -, wird von den zuständigen Genehmigungsbehörden als Fachbehörde für die Belange des Brandschutzes im Genehmigungsverfahren von Veranstaltungen beteiligt.

Die Feuerwehr Heilbronn legt dabei eigenständig fest, ob für die beantragte Veranstaltung eine Brandsicherheitswache erforderlich ist.

Durch die Art der Veranstaltungen, der verwendeten Stände, Aufbauten und Dekorationen, die Nachbarschaft zu Gebäuden, andersartige Nutzungen von Räumen und Gebäuden, die Verwendung von offenem Feuer / Feuerwerken und eine große Anzahl von Menschen, sowie der Einschränkung von Zufahrten für die Rettungsdienste, können sich Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergeben. Insbesondere dann, wenn derartige Veranstaltungen in engen Straßen, Fußgängerzonen, sonst anders genutzten Räumen / Gebäuden, in Hinterhöfen, Kellern oder Scheunen durchgeführt werden.

Dieses Merkblatt gibt Hinweise dafür, welche Maßnahmen hinsichtlich des Brandschutzes bei derartigen Veranstaltungen getroffen werden sollen, um Brände und damit verbundene Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte möglichst zu vermeiden.

Die genannten Punkte können wegen den unterschiedlichen Verhältnissen weder abschließend sein, noch soll in der Praxis ausschließlich nach diesem Maßnahmenkatalog verfahren werden. Vielmehr stellt dieser Hinweis ein unterstützendes Sicherheitspaket dar. Die tatsächlichen zu treffenden Maßnahmen können teilweise nur im Einzelfall und unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen festgelegt werden. Eine Ortsbegehung kann erforderlich werden.

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Geltungsbereich
- 2 Sicherheits-(Brandschutz)konzept
- 3 Ansprechpartner
- 4 Flächen für die Feuerwehr
- 5 Sicherheitsabstände (Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, Überdachungen)
- 6 Schutzstreifen
- 7 Dekorationen
- 8 Freihaltung von Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen
- 9 Behelfsmäßige Verlegung von Leitungsanlagen
- 10 Elektrische Anlagen und Einrichtungen
- 11 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte: Siedefettgeräte
- 12 Feuerstätten
- 13 Flüssiggas / Flüssiggasanlagen
- 14 Rest- und Abfallstoffe
- 15 Feuerlöscher
- 16 Nutzung vorhandener Baulichkeiten
- 17 Flucht- und Rettungswege
- 18 Anwesenheit des Veranstalters
- 19 Verhalten bei Unwetter

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt gilt für Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) bedürfen sowie auf öffentlichen Plätzen der Stadt Heilbronn.

Für Veranstaltungen mit Fliegenden Bauten (vgl. § 69 LBO) oder Veranstaltungen im Freien mit Szenenflächen und Besucherbereichen für mehr als 1.000 Besucher (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 VStättVO) gelten zusätzlich die Vorschriften nach der Landesbauordnung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere a) Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), b) Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO).

2 Sicherheits-(Brandschutz)konzept

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde (Ordnungsamt) und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Feuerwehr) ein Sicherheitskonzept (vgl. § 16 Abs. 3 StrG; § 43 VStättVO) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erarbeiten, in dem insbesondere die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen sind. Hierbei ist auch die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache nach § 2 Abs. 2 des Feuerwerkgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) zu prüfen.

Der Veranstalter hat entsprechend der Art der Veranstaltung die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Brandbekämpfung erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Das mit der Genehmigungsbehörde abgestimmte Sicherheitskonzept ist durch den Veranstalter und den an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu beachten und verbindlich einzuhalten. Für die Einhaltung der im Sicherheitskonzept beschriebenen Maßnahmen ist der Veranstalter (Genehmigungsinhaber) verantwortlich.

3 Kontakt

Auskünfte zum Brandschutz bei Veranstaltungen erteilt:

Feuerwehr Heilbronn
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Telefon: 07131/562100

Weitere Telefonnummern unter:

<https://feuerwehr.heilbronn.de/kontakt/telefon-und-e-mailverzeichnis.html>

4 Flächen für die Feuerwehr

Die nach dem Sicherheitskonzept erforderlichen bzw. nach Baurecht geforderten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind ständig freizuhalten, soweit die Hindernisse nicht schnell von Hand beseitigt werden können (z. B. Sitzeinrichtungen, Sonnenschirme etc.).

Der ruhende Verkehr (Parker) muss so geordnet werden, dass diese Flächen ständig befahrbar sind.

Zugänge

Zugänge zu Gebäuden sowie Notausgänge, dürfen zu keiner Zeit blockiert werden; sie sind ständig in voller Breite freizuhalten.

Zu- und Durchfahrten

Verkehrsflächen dürfen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und mindestens 3,5 m breite Zu- und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Bei nicht geradlinig geführten Zufahrten muss die Durchfahrtsbreite im Lichten mindestens 5 m betragen. Vor und hinter Kurven und Einmündungsbereichen ist die Zu- und Durchfahrt auf einer Länge von mindestens 10 m auf einer Breite von 5 m freizuhalten. Die Zu- und Durchfahrten dürfen durch Vordächer sowie durch Tische und Bänke in ihrer erforderlichen Breite nicht eingeschränkt werden. Die Durchfahrtshöhe in Zu- und Durchfahrten müssen mindestens 3,5 m betragen (siehe auch VwV Feuerwehrflächen).

5 Sicherheitsabstände

(Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, Überdachungen)

Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, Überdachungen an Außenwänden von Gebäuden, in denen sich Öffnungen wie Fenster, Türen usw. befinden, sind in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens 5 m aufzustellen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Fenster feuerhemmend F30 verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F30 verkleiden) durchzuführen. Ein Mindestabstand von 1,0 m ist trotz den angebrachten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Von dieser Regelung sind ausgenommen: a) Buden und Stände mit geringen Brandlasten oder geringer Brandgefahr, b.) Kleinzelte mit schwerentflammbarer Außenhaut, sowie c.) Markschirme und Stehtische.

6 Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Buden, Ständen und Zelten sind, in Abständen von höchstens 40 m, Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m herzustellen und ständig freizuhalten.

7 Dekorationen

Die Dekorationen sollen grundsätzlich aus schwer entflammbarem Material bestehen. Normal entflammbare Dekorationen können im Einzelfall geduldet werden, wenn sie außerhalb der Reichweite von Personen angebracht werden.

Werden Ballone für Dekorationen verwendet, so dürfen diese nur mit nicht brennbaren Gasen befüllt werden.

8 Freihaltung von Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmestellen (Hydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 m freizuhalten; sie müssen jederzeit zugänglich sein.

9 Behelfsmäßige Verlegung von Leitungsanlagen

Leitungsanlagen zur Ver- und Entsorgung (z. B. für Strom, Wasser und Abwasser) sind im Bereich der Verkehrswege (Rettungswege) so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem unfallsicher abzudecken. Sofern Leitungen über Fahrbahnen verlegt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.

10 Elektrische Anlagen und Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen entsprechend den geltenden Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik – VDE aufgestellt und betrieben werden.

11 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte, Siedefettgeräte

Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und anderen brennbaren Gegenständen so weit entfernt oder abgeschirmt sein, dass an diesen keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können. Andernfalls muss allseitig ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

Mit Siedefettgeräten (Friteusen) ist sachgemäß umzugehen. Es dürfen beispielsweise keine tropfnassen Lebensmittel in heißes Siedefett eingesetzt werden. Anfallendes unbrauchbar gewordenes Fett und zum Reinigen gebrauchte Lappen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit Deckeln aufbewahrt werden.

12 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und anderen brennbaren Gegenständen so weit entfernt oder abgeschirmt sein, dass an diesen keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können. Andernfalls muss allseitig ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

Vor Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden und Bodenbeläge aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 0,50 m und seitlich auf mindestens 0,30 m über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

13 Flüssiggas / Flüssiggasanlagen

Für die Verwendung von Flüssiggas, Flüssiggasanlagen und Flüssiggasverbrauchsanlagen für Brennzwecke muss die Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung **DUGV 79** sowie die von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) **Arbeits-Sicherheits-Information ASI 8.04** „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betriebe“ beachtet und eingehalten werden.

Prüfungen / Prüfbescheinigungen

Gewerbliche Flüssiggasanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft werden. Diese Prüfungen dürfen nur zur Prüfung befähigte Personen vornehmen, welche die Anforderungen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) "Befähigte Personen" erfüllen.

Prüfungen einer Flüssiggasanlage sind bei

- stationären Anlagen mind. alle 4 Jahre
 - bei ortsveränderliche Anlagen sowie Anlagen in fliegenden Bauten und in Fahrzeugen (darunter fallen z. B. auch Heizstrahler und Katalytöfen)
- mindestens alle 2 Jahre erforderlich.**

Die Prüfungen müssen in einer Prüfbescheinigung dokumentiert sein:

- Prüfung nach DGUV Grundsatz 310-005 (bisher BGG 937) für stationäre, ortsveränderliche Flüssiggasanlagen sowie Anlagen in fliegenden Bauten
- Prüfung nach DGUV Grundsatz 310-003 (bisher BGG 935) für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen

Dichtheitsprüfung nach jedem Flaschenanschluss / Flaschenwechsel:

Nach der Herstellung der Anschlussverbindung (Absperrventil/Druckregelgerät bzw. Absperrventil/Hochdruckschlauch) muss diese vorsichtig bei geöffnetem Flüssiggasflaschen-Absperrventil und geschlossener Geräteabsperrarmatur auf Dichtheit geprüft werden.

Die Dichtheitsprüfung ist unter Betriebsdruck mit einem schaubildenden Mittel (z. B. Lecksuchspray) durchzuführen!

Ohne gültige Prüfbescheinigung kann ein Betrieb von Geräten mit Flüssiggas auf einer Veranstaltung nicht gestattet werden !

14 Rest- und Abfallstoffe

Rest- und Abfallstoffe dürfen außerhalb von Buden, Ständen, Zelten und Verkaufswagen oder nahe an Gebäuden nicht gelagert werden; sie sind täglich nach dem Veranstaltungsende zu entfernen. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u.a.).

Innerhalb von Räumen aufgestellte Abfallbehälter sollen mit einem dicht schließenden Deckel versehen sein und insgesamt aus einem nicht brennbarem Material bestehen.

15 Feuerlöscher

In Buden, Ständen, Zelten und Verkaufswagen ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die vorhandenen Brandklassen nach (DIN 14 406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und frei zugänglich, vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen).

In Verkaufsständen, in denen Fritteusen o.ä. aufgestellt und betrieben werden, ist ein Fettbrandlöscher bzw. ein Löscher der Brandklasse A, B, F vorzuhalten.

Regelungen oder Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind einzuhalten.

Löschdecken

Wird mit offenem Feuer umgegangen, ist zum Ablöschen brennender Personen zusätzlich eine Löschdecke nach DIN EN 1869 am jeweiligen Stand vorzuhalten.

16 Nutzung vorhandener Baulichkeiten

Bauliche Anlagen und Räume, z. B. Scheunen, Schuppen, Garagen, Kellerräume usw. dürfen nur zweckentfremdet werden, wenn den Gefahren durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt wird. Die notwendigen Maßnahmen müssen im Einzelfall festgelegt werden.

Als Beispiel sei hier die Nutzung von Hauskellern oder Stroh-, Heu- oder Tabakscheunen als Schank- oder Versammlungsraum genannt. Für solche Fälle sind in der Regel zusätzliche Maßnahmen notwendig, um Gefahren zu vermeiden.

17 Flucht- und Rettungswege

Aus allen Aufenthaltsbereichen sind grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind – gut sichtbar bis ins Freie, mit genormten Schildern gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnungen der Flucht- und Rettungswege sind mit einer Beleuchtung zu versehen, die im Falle eines Stromausfalles nicht vorzeitig ausfallen kann (Notstromversorgung, Akku).

18 Anwesenheit des Veranstalters

Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder eine von Ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese sind für die Einhaltung des festgelegten Sicherheits- und Brandschutzkonzepts verantwortlich. Der Name dieser Personen und deren telefonische Erreichbarkeit ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

19 Verhalten bei Unwetter

Der Veranstalter informiert sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Wetterprognosen des Deutschen Wetterdienstes oder eines vergleichbaren Dienstes für den geplanten Veranstaltungsbereich und berücksichtigt diese bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung / des Festes.

Für die bei der Feuerwehr Heilbronn eingehende Unwetterwarnungen, im Sinne der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem deutschen Wetterdienst – Regionalzentrale Stuttgart – und den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg bei Unwettergefahren als amtliche Gefahrendurchsagen verbreitet werden und dem jeweils aktuellen Kriterienkatalog des Deutschen Wetterdienstes zu Unwetterwarnungen entsprechen müssen durch den Verantwortlichen der Veranstaltung über die Integrierte Leitstelle Heilbronn, abgerufen werden. Dieser Verantwortliche muss dann in eigener Verantwortung entscheiden, ob der Festbetrieb eingestellt werden muss und die Räumung des Veranstaltungsortes durchgeführt wird.

Die Weiterleitung der Warnung an Mitbetreiber (z.B. Volksfest, Straßenfeste, Sportveranstaltungen usw.) obliegt dem Festbetreiber / Veranstalter. Rücksprachen mit dem Leitungsdienst der Feuerwehr Heilbronn sind jederzeit möglich.

Erreichbarkeit der Feuerwehr:

Integrierte Leitstelle Heilbronn

Tel.: 07131 - 56 2100

Fax: 07131 - 56 3607

Notruf 112

Treten Witterungsverhältnisse ein, die Gefahren für die Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung erwarten lassen - insbesondere bei aufziehendem Gewitter und Unwetterwarnungen – hat der Veranstalter die Veranstaltung / das Fest abzusagen, zu unterbrechen oder zu beenden. Gleichzeitig hat er auch die Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung auf die Gefahren hinzuweisen und aufzufordern, unverzüglich Schutz zu

suchen. Alle Maßnahmen trifft der Veranstalter eigenverantwortlich, ggf. mit Hilfe der Polizei und den weiteren Einsatzkräften (Feuerwehr, Rettungsdienste, DLRG, THW). Den Anordnungen der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten